

**Abschlussklausur**  
**Sachenrecht I**  
**Wintersemester 2023/2024**  
**Prof. Dr. Dr. h. c. Astrid Stadler**

Korrekturerfahrung:

Nur ein kleiner Teil der Kand. konnte den gesetzlichen Eigentumserwerb im Teil 1 überzeugend prüfen und dabei nach § 94 I und II differenzieren. Viele Bearb. hatten Probleme mit dem Anspruch aus §§ 951, 812 I 1, 2. Var., obwohl dieser in der Vorlesung ausführlich besprochen wurde. Die Sperrwirkung des § 993 für den Schadensersatzanspruch aus § 823 wurde kaum erkannt.

Im Teil 2 gelang es nur Wenigen, zu erkennen, dass hier ein verlängerter Eigentumsvorbehalt mit einer Ermächtigung nach § 185 I vorlag. Gerade die letztere Vorschrift wurde in der Vorlesung ebenfalls mehrfach und ausführlich besprochen. Ausführungen zu einem Anwartschaftsrecht des U waren hier nicht zielführend, weil ausdrücklich nach der Eigentumslage gefragt war und erkennbar kein Bedingungseintritt vorlag, der ein Anwartschaftsrecht zum Eigentum hätte erstarken lassen.

*Lösungsskizze*

Teil 1

**I. Ansprüche wegen der Dachziegel**

**1. B => H aus § 985?**

a) Eigentum des B:

aa) zunächst (+), kein Verlust durch Diebstahl

bb) Verlust durch Übereignung D an H, §§ 929, 932

(1) dingliche Einigung: (+)

(2) Übergabe: (+)

(3) Einigsein: (+)

(4) Eigentum des D: (-), wird ggf. ersetzt durch guten Glauben des H an das Eigentum des D, § 932 I und II. § 1006 spricht für die Eigentümerstellung des D und liefert eine objektive Rechtsscheinsgrundlage, Anhaltspunkte für Bösgläubigkeit des H i.Sv. § 932 II bestehen nicht.

(5) aber: § 935 greift hier ein. Da die Dachziegel gestohlen wurden, kann H daran rechtsgeschäftlich kein Eigentum erwerben.

cc) Verlust durch Verbauen der Dachziegel, §§ 946, 94 I, II

(1) Dachziegel = bewegliche Sachen iSv §§ 90, 946

(2) Verbindung mit Grundstück des H iSv § 946: Grundstück gehört dem H, Haus ist als Gebäude nach § 94 I wesentlicher Bestandteil des Grundstücks, die Dachziegel sind wiederum nach Verkehrsanschauung notwendig, damit Gebäude iSv § 94 „fertiggestellt“ ist, damit wesentlicher Bestandteil des Hauses nach § 94 II.

Zwischenerg: H ist als Grundstückseigentümer durch Verbindung Eigentümer der Dachziegel geworden.

Ergebnis: kein Herausgabeanspruch aus § 985

*Ansprüche aus § 861, 1007 können angesprochen werden. Sie scheitern im Falle des § 861 an der fehlenden verbotenen Eigenmacht des H (ein Fall von § 858 II, 2. Var. liegt nicht vor, da H von der verbotenen Eigenmacht des D nichts wusste). § 1007 II scheitert am Eigentumserwerb des H.*

## **II. Anspruch auf Wertersatz**

**1. B => H aus §§ 951 I, 812 I 1, 2. Var.**

a) Rechtsverlust des B nach § 951 I (+), s.o. (oder spätestens hier zu prüfen)

=> Rechtsgrundverweisung auf Bereicherungsrecht

b) Leistungskondiktion des B scheidet mangels Leistung an H aus, daher allenfalls Eingriffskondiktion, aber ggf. Subsidiarität gegenüber Leistungsbeziehung (nicht: Leistungskondiktion!) D-H?

D konnte dem H aber nur den Besitz „leisten“, wegen § 935 nicht das Eigentum. Der Anspruch aus § 951 I zielt auf Wertersatz für das verlorene Eigentum des B, so dass die Leistung des Besitzes durch D an H insoweit nicht entgegensteht („Jungbullen-Fall“ BGHZ 55, 176).

c) erlangt: H hat Eigentum an den Dachziegeln durch Verbindung erlangt

d) auf Kosten des B: (+), da Rechtsverlust zulasten des früheren Eigentümers B nach §§ 946, 94

e) ohne Rechtsgrund: Kaufvertrag D-H gibt keinen Rechtsgrund gegenüber B, daher (+)

Erg.: B kann „Vergütung in Geld“ verlangen, sprich: den Verkehrswert der Dachziegel

*Die allermeisten Bearbeiter werden es dabei belassen und das ist auch richtig. Eine Korrektur des Ergebnisses über hypothetische Überlegungen zum rechtsgeschäftlichen Erwerb des H ist hier nicht notwendig. Eine solche nimmt die Lit. nur vor, wenn in Fällen der Verbauung fremden Materials eine Leistung des Eigentümers am Material z.B. durch einen Bauunternehmer vorliegt (nicht wie hier durch H selbst). Der BGH lässt in diesen Konstellationen jede Eingriffskondiktion des Eigentümers des Baumaterials am Subsidiaritätsgrundsatz scheitern. Die hM. will in diesen Fällen die Eingriffskondiktion wenigstens dann zulassen, wenn der*

*Grundstückseigentümer auch rechtsgeschäftlich kein Eigentum hätte erwerben können, nimmt also eine hypothetische Betrachtung vor, um Zufallsergebnisse (wurde erst übereignet oder gleich verbaut?) zu vermeiden. Im vorliegenden Fall verschafft sich H aber das Eigentum (wie im Jungbullen-Fall) selbst, so dass der Eingriffskondition auch nach der Rspr. nichts entgegensteht. Wer auf dieses Problem eingeht und es richtig einordnet, kann Sonderpunkte bekommen. Erwartet werden kann dies aber nicht.*

## **2. B => H auf Schadensersatz wegen der Dachziegel aus § 823 I**

In Betracht kommt ein Schadensersatzanspruch aus § 823 I wegen einer Eigentumsverletzung bei B, welche durch das Einbauen seitens des H kausal erfolgt sein könnte. Problematisch wäre dann ein Verschulden des H. Die Prüfung von § 823 I scheitert aber von vorne herein an § 993 I, letzter Halbs., der hier die Anwendung deliktischer Normen ausschließt, wenn die Voraussetzungen nach §§ 989, 990 nicht gegeben sind. Beide Normen sind also inzident zu prüfen und im Ergebnis abzulehnen:

Da bis zum Einbau der Ziegel ein EBV zwischen B und H vorlag (B war trotz Übereignung D-H Eigentümer geblieben, H war Besitzer ohne Besitzrecht gegenüber dem B), kann man zwar das Verbauen der Ziegel als eine schädigende Handlung iS von § 989 ansehen. H war dabei aber gutgläubig bzgl. eines Besitzrechts (er hielt sich sogar für den Eigentümer) und nicht verklagt, so dass die Voraussetzungen nach §§ 989, 990 nicht vorliegen. Dies sperrt den Rückgriff auf das Deliktsrecht. Ein Fall von § 992 liegt nicht vor, insbes. keine verbotene Eigenmacht des H.

Erg.: (-)

*Diese Prüfung konnte nur von besonders guten Bearbeitungen verlangt werden, sollte dann aber auch bei nur ansatzweise richtiger Behandlung honoriert werden.*

---

## **Teil 2**

### **Eigentumserwerb an den Dachziegeln durch U**

#### **I. Rechtsgeschäftlicher Erwerb von B nach §§ 929 S. 1, 185 I**

##### 1. Übereignung B-U, § 929 S. 1

a) Einigung über den Übergang des Eigentums B-U: (+); keine Bedingung, kein EV, da U ja bar bezahlt

b) Übergabe: (+)

c) Berechtigung des B:

- B ist nicht Eigentümer, da er die Dachziegel von L selbst nur unter EV, d.h. unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung erwarb, §§ 449, 929 S. 1, 158 I. Die Bedingung ist noch nicht eingetreten. L ist daher noch Eigentümer der Dachziegel.

- B handelt aber mit Einverständnis des L nach § 185 I; der verlängerte EV (EV mit Vorausabtretung der Kaufpreisforderungen aus der Weiterveräußerung der Ware) beinhaltet eine Vereinbarung, dass B im normalen Geschäftsgang über die Ware verfügen darf. Dies folgt nach h.M. schon aus der Tatsache, dass L sich bewusst ist, dass B ein weiterveräußernder Betrieb ist. Die Erklärung nach § 185 I wird daher i.d.R. in solchen Konstellationen konkludent erteilt. Der SV gibt auch keinen Hinweis darauf, dass die Einwilligung widerrufen sein könnte oder das Geschäft mit U nicht erfasst (das wäre nur den Fall, wenn U die Abtretung der Kaufpreisforderung ausgeschlossen hätte und kein Fall des § 354a HGB vorliegt).

2. Erg: U ist Eigentümer geworden

## II. Gutgläubiger Erwerb von B nach §§ 929 S. 1, 932

Einigung und Übergabe liegen vor (s. oben). Fraglich ist hier nur, ob U gutgläubig war. Da er sich nicht nach der Eigentumslage erkundigt hat, kommt grob fahrlässige Unkenntnis in Betracht. Hier sollte gesehen werden, dass U wohl schon allgemein mit einem branchenüblichen Eigentumsvorbehalt rechnen musste. Im vorliegenden Fall wusste U zudem von der schlechten finanziellen Lage des B, musste also umso mehr damit rechnen, dass dieser nur noch unter EV beliefert wird. Er hätte sich daher erkundigen müssen, ob B schon bezahlt hat. Ein gutgl. Erwerb scheidet daher aus.

Erg. (-)

Die Korrekturass. hatten folgende Hinweise erhalten:

- Bitte achten Sie streng auf einen korrekten Aufbau und Gutachtenstil. Insbesondere sollten immer alle TBMe einer Norm genannt und geprüft werden. Hier können bei den Studierenden aus dem Nebenfach, LLM- oder Erasmusprogramm deutlich geringere Anforderungen angelegt werden als bei den Teilnehmenden aus dem Staatsexamensstudiengang.
- Dasselbe gilt für die Nennung von Normen generell: Wo es eine gesetzliche, einschlägige Regelung gibt, ist sie präzise anzugeben.
- Die Punkteverteilung ist wie folgt: für Teil 1 insgesamt (bei guter Bearbeitung) max. 10 Punkte, dabei für § 985 3 Punkte, für den Bereicherungsanspruch 4 Punkte und für Überlegungen zum Schadensersatz nach §§ 823 I, 993 3 Punkte. Für Teil 2 insgesamt max. 6 Punkte. Die übrigen 2 Punkte konnten für besonders gute Ausführungen vergeben werden.
- Bitte beachten Sie, dass es sich dabei nicht um eine schematische Punktevergabe handelt. Grundsätzlich führen besonders schwerwiegende Verständnis- oder Aufbaufehler dazu, dass dies nicht immer durch Anderes wieder ausgeglichen werden kann.